Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Dezember 1936 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimschaffung des D. R., weil er willensschwach und wenig arbeitsfreudig, seine Frau träge und unordentlich sei, und den Kindern Verwahrlosung drohe. Baselandschaft wendete ein, die Verwahrlosung der Familie sei nicht so schlimm, die Zürcher Behörden wendeten bei der Beurteilung der Verhältnisse der Familie einen übermäßig strengen Maßstab an, um den Wohnkanton zu entlasten.

Begründung:

Nach der Sachdarstellung von Zürich hätte in der Tat R. die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich selbst verschuldet, durch Arbeitsscheu. Bestreitung dieser Sachdarstellung durch den Heimatkanton genügt allein nicht; es muß zum mindesten dargelegt werden, inwiefern und in welchen Punkten die Sachdarstellung des Wohnkantons nicht zutrifft. Das letztere tut Baselland, indem es darauf hinweist, R. habe sich intensiv um Arbeit umgetan, als Kegelbursche, und die Verhältnisse hätten sich bei einem Besuch des baselandschaftlichen Armensekretärs keineswegs als so mißlich erwiesen, wie sie von Zürich geschildert werden. Wenn aber R. sich um Arbeit als Kegelbursche bemüht hat, besagt dies nichts gegen die behauptete Arbeitsscheu. Das Kegelaufstellen ist eine Arbeit, die auch einem sonst zu ausdauernder und geregelter Arbeit wenig Willigen zusagen mag. Nicht durchschlagend kann auch die Tatsache sein, daß der Armensekretär des Kantons Baselland bei einem einmaligen Kontrollbesuche die Verhältnisse nicht so gefunden hat, daß ihm die Heimschaffung als gerechtfertigt erschien. Es muß demgegenüber auf die jahrelange Beobachtung des Mannes durch die zürcherischen Behörden abgestellt werden. Der Rekurs wird abgewiesen.

Bern. Burgergemeinde der Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Burgergemeinde Bern für die Jahre 1933–35 teilt mit, daß Burger ohne Zunftangehörigkeit die Armenpflege in den drei Jahren wie folgt in Anspruch nahmen: Dauernde Unterstützung in 17 bzw. 18 Fällen, zusammen Fr. 55238.90, vorübergehende Unterstützung in 14 bzw. 19 Fällen, zusammen Fr. 43816.–. Die in der ersten Nachkriegszeit gewaltig gestiegenen Ausgaben sind in den folgenden Jahren etwas zurückgegangen, doch macht sich in dieser Berichtsperiode infolge der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise und ihren unliebsamen Folgeerscheinungen wiederum ein starkes, zu ernsthaften Befürchtungen Anlaß gebendes Ansteigen bemerkbar. Die Mittel für die Jahre 1933—1935 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 94,498. 33. An Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen sind während der Berichtsperiode insgesamt Fr. 9147.40 zu verzeichnen, worunter eine größere Rückerstattung im Betrage von Fr. 3934.70 inbegriffen ist. Dem Einzug von Verwandtenbeiträgen wird nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die sogenannten „Freie Almosnerkonferenz" der Almosner der 13 Zünfte und der Burger ohne Zunftangehörigkeit hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammenkünfte ab und besprach allgemeine Fragen aus dem Gebiet der Armenpflege. Es wäre wünschbar, daß es dieser Instanz gelingen würde, in der praktischen Ausübung der Armenpflege bei sämtlichen 14 burgerlichen Abteilungen eine größere Einheitlichkeit und Gleichbehandlung herbeizuführen, welchem Verlangen im Schoße der burgerlichen Behörden schon des öftern Ausdruck gegeben wurde. Die Almosnerkonferenz hat in gewissen Einzelgebieten des burgerlichen Unterstützungswesens bereits Richtlinien ausgearbeitet, so z. B. wurden Normalien für die Ausstattung schulentlassener Kinder aufgestellt, die Taschengeldfrage für Pfründer besprochen und für die Unterstützung Erwachsener als grundlegender Durchschnitt die Kosten der Burgerspitalversorgung angenommen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die

verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Armengüter, die ungleiche Verteilung der Armenlasten, der schwankende Stand der Unterstützungen von Jahr zu Jahr, die große Verschiedenheit der einzelnen Fälle und dazu die von jeher angestrebte, individualisierte, den besondern Verhältnissen angepaßte burgerliche Unterstützungsmaxime eine schablonenhafte Aufstellung von Regeln ausschließen. Im Jahre 1934 z. B. wurden von sämtlichen 14 Abteilungen der Burgergemeinde Bern insgesamt Fr. 289,362.62 an Armenunterstützungen verausgabt, was für 401 Bezüger einer Durchschnittsquote von Fr. 721.60 pro Kopf entspricht. Immerhin dürfte es doch nicht ausgeschlossen sein, eine größere Einheitlichkeit in den Unterstützungsansätzen herbeizuführen und auf diese Weise allzu starke Gegensätze auszumerzen, die namentlich von den in Anstalten zusammenlebenden Insassen am meisten empfunden werden. Einer Regelung bedarf u. a. auch die Frage der Kostentragung für Ferienversorgung der Waisenhauszöglinge und Pensionäre, die bis jetzt nicht in völlig befriedigender Weise gelöst ist.

Der wirkliche Bestand des allgemeinen burgerlichen Armengutes betrug Ende 1935 Fr. 1 328 409.—. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen burgerlichen Armengutes beträgt gemäß Burgergemeindebeschluß vom 3. Dezember 1924 und regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526 279.—.

A.

— Verkostgeldung. „Wenn eine zu verkostgeldende Person ohne Wissen der Armenbehörde bei Privaten untergebracht wird, so braucht die Behörde nicht nachträglich Gutsprache zu leisten." (Entscheid des Regierungrates vom 4. Dez. 1936.)

Motive:

Die Kinder M. wurden ohne Wissen der Armenbehörde O. ihrer Großmutter in Pflege gegeben, so daß es dieser Behörde nicht möglich war, die ihr gutscheinenden Vorkehren zu treffen und den Vater der Kinder zu veranlassen, das Kostgeld ganz oder teilweise zu bezahlen. Infolgedessen hat sie auch nie eine Gutsprache ausgestellt. Sie kann daher rechtlich nicht gezwungen werden, nachträglich das verlangte Kostgeld zu bezahlen. Die Weigerung der Armenbehörde O., für diese Kosten nachträglich freiwillig aufzukommen, ist auf den Umstand zurückzuführen, daß Frau S. gegenüber der genannten Behörde von Anfang an einen anmaßenden Ton anschlug. Sie hat es sich also selbst zuzuschreiben, wenn sie nunmehr kein Entgegenkommen findet. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 31.)

Literatur.

„Jugend am Abgrund" von Hans Sutter. Liga-Verlag, Zürich. Vorwort von Paul Wieser, Burghof.

Wie der Verlag mitteilt, handelt es sich nicht um ein Sensationsbuch, sondern vielmehr um einen Beitrag an die Auseinandersetzung mit den Problemen Anstaltserziehung und Anstaltsversorgung.

Die Schrift selber schildert ein Jugendschicksal — also nicht nur die Anstaltsepisode. Darin liegt ihr Vorteil. Damit erhalten wir Kenntnis vom Vorleben des Knaben, von den Erlebnissen in der Anstalt und von den Schwierigkeiten und Gefahren beim Austritt, beim Sichzurückfinden in die Gesellschaft. So wird das ganze Entwicklungsproblem aufgerollt: Vorsorge bis zur nachgehenden Fürsorge. Daß der junge Mann trotz vieler bitterer Erfahrungen doch zu einer positiven Lebenseinstellung kommt, zeugt für ihn.

Die Anstaltszeit selber zeigt eine Menge menschlicher Unmenschlichkeiten. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Erlebnisse wohl viele Jahre zurückliegen. Zudem ist es immer so, daß man glaubt, in eine Hölle geraten zu sein, wenn menschliche Einrichtungen nur von unten gesehen werden. So betrachtet bleibt an jeder Anstalt, an jedem Internat, aber auch an jeder Familie etwas hängen.

B.